

Übungsleiterbezuschung

Verwendungsnachweis für die Übungsleiterabrechnung 2. Halbjahr 2015

Im Verwendungsnachweis sind die bisher gemeldeten Übungsleiter eingetragen.

WICHTIG! Wir bitten Sie den Verwendungsnachweis auf Vollständigkeit der Übungsleiter zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Für handschriftlich eingetragene Übungsleiter, legen Sie bitte eine Kopie der gültigen Lizenz bei.

Der Verwendungsnachweis muss um den Stundenlohn (Betrag/ÜE = Spalte 5), den geleisteten Übungseinheiten (ÜE = Spalte 4) und den Gesamtbetrag (Spalte 6) ergänzt werden. Laut Richtlinie (www.rsbhannover.de **Service Richtlinien**) werden nur tatsächlich gegebene Übungseinheiten bezuschusst.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals auf die nachfolgenden Ergänzungen zur Abrechnung lizenzierter Übungsleiter des Landessportbundes Niedersachsen hin. Dies betrifft die Punkte:

Nebenberuflichkeit

Die aktuelle Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter (NÜL) setzt die **Nebenberuflichkeit** voraus. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

- Somit ist eine Bezuschung von Freiwilligendienstlern (FSJ, BFD, etc.) aufgrund der fehlenden Nebenberuflichkeit nicht möglich.
- Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht überschreitet, „Minijob“) eines lizenzierten ÜL ist bezuschungsfähig, wenn diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Bitte wenden →

Abrechnung von Sozialversicherungsabgaben

Die vom Verein für die geringfügig beschäftigten NÜL abzuführenden pauschalen Sozialversicherungsbeiträge und Steuerbeträge sind nach der aktuellen Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte NÜL nicht förderfähig. Zu der Vergütung des Vereins an den NÜL zählen danach keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuerbeträge.

Anmerkung:

Sofern ÜbungsleiterInnen insgesamt nur bis zu 2.400 € pro Kalenderjahr beziehungsweise 200 € pro Monat (sogenannter Übungsleiter-Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei (Einnahmen aus Tätigkeiten für mehrere Vereine sind dabei aber zusammenzurechnen!).

Des Weiteren gab es vom Präsidium des Landessportbundes Niedersachsen eine Änderung hinsichtlich der **Vergütung von nebenberuflichen Übungsleitern**. Diese hat nun **unbar** zu erfolgen.

Änderungen, z. B. Ausscheiden eines Übungsleiters, Adressen- und Namensänderung, müssen auf dem Verwendungsnachweis lesbar eingetragen werden.

Der Verwendungsnachweis ist vom Vorstand gemäß **§ 26 BGB zu unterschreiben** und mit dem **Vereinsstempel** zu versehen. Unvollständige Verwendungsnachweise beziehungsweise Kopien, Faxe oder E-Mails werden nicht anerkannt. Ebenso muss ein gültiger Freistellungsbescheid vorliegen. Im Intranet unter **Info** sehen Sie, welcher Freistellungsbescheid uns vorliegt.

Für die Bezuschussung muss der **Verwendungsnachweis im Original** bis zum **31. Januar 2016** beim Regionssportbund Hannover vorliegen, ansonsten kann keine Bezuschussung erfolgen.

Der **31. Januar 2016** ist für den Verwendungsnachweis eine **Ausschlussfrist!**